

Benutzungsordnung
für die Schadstoffsammelstelle in Kiel
sowie für die mobile Schadstoffsammlung

Vom 08.12.1997

§ 1

Allgemeines

(1) Die Schadstoffsammelstelle und die mobile Schadstoffsammlung werden von der Landeshauptstadt Kiel – Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel – nachfolgend ABK genannt – als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Mit Betreten bzw. Befahren der Schadstoffsammelstelle sowie der Abgabe am Schadstoffmobil erkennen die Anlieferinnen und die Anlieferer diese Benutzungsordnung an.

(3) Anlieferinnen und Anlieferer aus den Nachbarkreisen können die Einrichtungen der Schadstoffsammlung nur dann in demselben Umfang nutzen wie die Kieler Anlieferinnen und Anlieferer, wenn mit den Nachbarkreisen eine einvernehmliche Kostenregelung getroffen wurde. Auskunft hierüber gibt das Betriebspersonal.

§2

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen

(1) Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren und deshalb nicht gemeinsam mit Hausmüll beseitigt werden dürfen.

(2) Angenommen werden an der Schadstoffsammelstelle bzw. am Schadstoffsammelmobil gemäß den abfallrechtlichen Genehmigungen die in der Anlage aufgeführten Schadstoffe. Die Anlage ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

(3) Die Abgabe ist beschränkt auf die in der Anlage genannten Mengen. Das maximale Behältergewicht darf 35 kg nicht überschreiten.

§ 3

Sonderabfälle

(1) Sonderfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel in der Schadstoffsammelstelle abgegeben werden, sofern je Abfallerzeuger nicht mehr als insgesamt 2.000 kg besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Nicht branchenspezifische Sonderabfälle können ohne schriftliche Bestätigung in der Schadstoffsammelstelle abgegeben werden.

(2) Für die Annahme von Sonderabfällen gilt § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Übernahme der Abfälle, Verhalten auf dem Betriebsgrundstück

- (1) Die Anlieferinnen und Anlieferer von Schadstoffen/Sonderabfällen und deren Erfüllungshelfen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Anlieferinnen und Anlieferer haben sich vor dem Ausladen und Abstellen ihrer Schadstoffe/Sonderabfälle beim Betriebspersonal anzumelden. Alle Schadstoffe/Sonderabfälle dürfen erst nach Aufforderung in den Annahmehbereich gebracht werden und sind persönlich dem Betriebspersonal zu übergeben. Über die Zusammensetzung und Herkunft der Schadstoffe/Sonderabfälle ist Auskunft zu geben. Für Sonderabfälle ist ein Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.
- (3) Ist vor Ort nicht zweifelsfrei die Herkunft als Schadstoff aus Haushaltungen festzustellen, so hat die Anlieferin oder der Anlieferer eine Erklärung zu unterschreiben, aus der die Herkunft aus Haushaltungen sowie Name und Anschrift hervorgeht.
- (4) Das Betriebspersonal kann die Annahme von Schadstoffen/Sonderabfällen ablehnen, wenn
- a) die Anlieferinnen und Anlieferer die Vorschriften dieser Benutzungsordnung nicht beachten oder
 - b) für diese Schadstoffe/Sonderabfälle eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht (z. B. Altöl oder DSD-Ware) oder
 - c) diese zu stark verschmutzt sind oder
 - d) wenn hierfür keine Entsorgungsmöglichkeit über die Schadstoffsammelstelle besteht.
- (5) Auf dem Betriebsgrundstück der Schadstoffsammelstelle gelten die Bestimmungen der StVO.
- (6) In den Schadstoffen/Sonderabfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 5

Öffnungszeiten

Anlieferungen an der Schadstoffsammelstelle sind nur während der Öffnungszeiten zulässig:

Montag	08.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr
1. Samstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr

§ 6

Mobile Schadstoffsammlung

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 3 beträgt die maximale Abgabemenge am Schadstoffmobil 20 kg je Anlieferung.
- (2) Sonderabfälle nach § 3 werden am Schadstoffmobil nicht angenommen.
- (3) Unverschlossene Gebinde, von denen eine große Geruchsbelästigung ausgeht, werden am Schadstoffmobil nicht angenommen.

(4) Anlieferungen am Schadstoffmobil sind nur während der bekanntgegebenen Haltezeiten zulässig. Die Haltezeiten sind den Veröffentlichungen in der Presse sowie den Terminplänen an den Haltstellen zu entnehmen.

§ 7

Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfällen

Die Höhe der Annahmegebühr für die Sonderabfälle gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 richtet sich nach der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Haftung

(1) Die Anlieferinnen und Anlieferer begehen und befahren das Betriebsgrundstück der Schadstoffsammelstelle auf eigene Gefahr. Eine Haftung des ABK für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ABK vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, haftet der ABK.

(2) Die Anlieferinnen und Anlieferer haften für Sach- und Personenschäden, die durch die Fahrzeuge oder durch die Beschaffenheit der angelieferten Schadstoffe dem ABK, dem Betriebspersonal oder Dritten entsteht.

(3) Die Anlieferinnen und Anlieferer sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den ABK von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Kiel, den 08. Dezember 1997
Norbert Gansel
Oberbürgermeister
Stadtsiegel

Anlage

	Begrenzung je Anlieferung	Maximale Behältergröße
Akkus (Auto)	60 kg	35 l
Altmedikamente	20 kg	20 l
Altöl	50 kg	35 l
Farben/Lacke	100 kg	35 l
Fotochemikalien	20 kg	10 l
Holzschutzmittel	20 kg	10 l
Knopfzellen	0,1 kg	1 l
Laugen	20 kg	10 l
Leuchtstoffröhren	10 Stk.	
Ölgemische/Kraftstoffe	50 kg	35 l
org. Lösungsmittel	20 kg	10 l
Pflanzenschutzmittel	10 kg	5 l
Quecksilber	1 kg	1 l
Säuren	30 kg	30 l
Spraydosen	20 kg	1 l
Trockenbatterien	5 kg	5 l
Chemikalien	10 kg	1 l
sonstige Stoffe	50 kg	35 l
Feuerlöscher	2 Stk.	12 l